

Sehr gut sagt H.: „Die Seelsorge ist die Krone und das letzte Ziel der kirchlichen Tätigkeit“ (143). In diesem Lichte dürfte in der Kirche — anders als im Staate — der primäre Strafzweck wohl in der Besserung zu sehen sein, da das Heil der einzelnen direktes Ziel der Kirche ist und letztes Ziel auch der kirchlichen Rechtsordnung. In can. 2215 ist denn auch die Besserung als erster Strafzweck genannt. Vorzügliches wird gesagt über den kirchlichen Konservatismus, sowohl über dessen Vorzüge wie über die zu vermeidenden Gefahren. H. tritt für eine gesunde Dezentralisation ein zugunsten großer Bewegungsfreiheit für die Bischöfe, die Priester und Laien.

Dem „Prinzipiellen“ dürften folgende Bemerkungen dienen. Die durch die Enzyklika *Mystici Corporis* neu gestellte Frage der kirchlichen Mitgliedschaft erscheint in unserem Buche nicht einheitlich gelöst. S. 164 wird gesagt, die Häresie schließe aus der Kirche aus. Auf derselben Seite heißt es aber auch, dem Getauften bleibe die kirchliche Mitgliedschaft immer erhalten. Trotz der Entscheidung derselben Enzyklika, die Bischöfe empfangen ihre Jurisdiktion vom Papste, legt H. eine Reihe Gründe für beide Ansichten dar. Das kann weiterer Klärung dienen. — Die innere Willensübereinstimmung der Gatten kann man wohl nicht die Materie des Ehevertrages nennen, da die Materie wahrnehmbar sein muß. Das gegenseitige Angebot ist die Materie, die Zustimmung die Form des Vertragsabschlusses. H. sieht in can. 2222, § 1 eine Ausnahme von dem Grundsatz: *Nulla poena sine lege*. Könnte nun ein auf Grund dieses Canons Bestrafter wirklich sagen, er sei ohne Strafgesetz betroffen? Obiger Canon ist eben eine generelle, aber doch auch gesetzliche Strafsanktion. — Ein Canonesverzeichnis wäre sehr erwünscht. Das Werk wird von allen Freunden des Kirchenrechts begrüßt werden und wird hoffentlich durch Neuauflagen auf der Höhe bleiben.

J. Gemmel S. J

Neue Arbeiten über Martin Azpilcueta, den Dr. Navarrus: Lopez Ortiz, J., *Un canonista español del siglo XVI, el Doctor Navarro, Don Martín de Azpilcueta*: Ciudad de Dios 153 (1941) 271—301. — Goñi Gastambide, J., *Por qui el Dr. Navarro non juí nombrado Cardenal*: Principe de Viana 3 (1943) 39 S. — Larrañendi de Olarra, M. L., und Olarra, J., *Miscelánea de noticias Romanas acerca de Don Martín de Azpilcueta, Doctor Navarro*. gr. 8^o (237 S.) Madrid 1943, Espasa-Calpe.

Martin von Azpilcueta, der Doctor Navarrus (1493—1586), gehört ohne Zweifel zu den einflußreichsten Moralisten und Kanonisten des spanischen Siglo de oro. Obendrein enthalten seine Werke, worauf ich schon früher hinwies, reiches kirchenhistorisches und allgemeinkulturgeschichtliches Material. Es ist daher sehr erfreulich, daß das heutige Spanien sich wieder mit ihm beschäftigt.

1. Navarrus war Augustinerchorherr. Lopez, ein Augustinereremit, sucht das Lebensbild, das Mariano Arigita y Lasa in einer leider bei uns wenig bekannt gewordenen reichhaltigen Studie entworfen hat, zu vervollständigen. Quelle sind die Werke Azpilcuetas, die viele Einzelzüge enthalten und seinen wissenschaftlichen Charakter offenbaren. Ich kann nur einige Einzelheiten herausgreifen. Azpilcueta muß seine Studien in Alcalá nicht 1503, sondern 1508 begonnen und etwa 1512 in Toulouse fortgesetzt haben. Ich glaube, der Irrtum Arigitas erklärt sich durch einen Druckfehler der Ausgaben, so daß in der Ausgabe von 1573 nicht 70, sondern 60 Jahre zu lesen sind. Gegenüber Bataillon (*Erasme et l'Espagne*, Paris 1937) vertritt L., daß Azpilcueta doch wesentlich der alten italienischen Juristenschule angehört. Das mag in der Hauptsache richtig sein. Aber eine Lektüre seiner Werke lehrt doch, daß er den Einflüssen eines gemäßigten Humanismus sich keineswegs verschloß, wenn er auch die Abirrungen und Übertreibungen der Humanisten ablehnte. Durchaus einverstanden wird man in der Wertung sein, daß Azpilcuetas Bedeutung viel mehr auf dem Gebiete der Moraltheologie, insbesondere der soliden und praktischen Kasuistik liegt, als auf dem des strengen Rechtes. Man darf aber darüber nicht vergessen, daß Azpilcueta gerade dadurch, daß er im Kanonischen Recht die eigentlichen Theologen immer wieder zu Worte kommen ließ und die Fragen des Seelenheils in den Vordergrund stellte, auch auf die

Entwicklung seiner eigenen Wissenschaft wesentlich und fördernd eingewirkt hat, wie ja spätere Theologen und Juristen auf ideale Weise beide Disziplinen in sich vereinigten. Als Kuriosum mag vermerkt werden, daß auch Azpilcueta wie andere große Moralisten persönlich zu Skrupeln neigte.

2. Die Studie von G o ñ i G a s t a m b i d e behandelt noch einen besonders wichtigen Einzelfall dieses Lebens. Sie untersucht nach einer bisher nur unvollständig veröffentlichten Korrespondenz zwischen Philipp II. und seinen römischen Vertretern Kardinal Pacheco, Granvela und dem Gesandten Juan de Zuñiga die Frage, woran 1570 die beabsichtigte Erhebung Azpilcuetas zum Kardinal scheiterte und warum er, der alle Eigenschaften und Verdienste für eine solche Würde besaß, auch später nicht ernstlich in Erwägung kam. Die Arbeit hat für die Kennzeichnung der römischen Politik Philipps, aber noch mehr zur Beleuchtung des Charakters Azpilcuetas ihre Bedeutung. G. zeigt, wie schon früher Azpilcueta durch seine große Ehrlichkeit und sein gerades, etwas eigenmächtiges Vorgehen im Fall Carranza das Mißfallen des Königs erregt hatte, und wie er bei einigen allzu maßlosen spanischen Nationalisten in den Ruf eines Franzosenfreundes gekommen war. Bei aller Loyalität gegen seinen König und sein Land leugnet Azpilcueta nicht, daß er wie andere spanische Theologen manches den Franzosen zu danken hatte. Dies Letzte benutzte Kardinal Pacheco, mit dem der spanische Gesandte übereinstimmte, bei Pius V., der als Gegengewicht gegen zwei zu ernennende Franzosen auch zwei Spanier erheben wollte, indem er dem Papst erklärte, wenn er Azpilcueta wähle, so ernenne er drei Franzosen. Pius stand darauf von seiner Absicht ab. Endgültig schloß sich Azpilcueta aus, indem er in einer Streitfrage über die Rechtmäßigkeit der Einrichtung gewisser Zehnten gegen den König ein Gutachten verfaßte. Philipps Verhalten ist aus der Staatsraison zu erklären. Er liebte überhaupt nicht in Rom residierende spanische Kardinäle, die zu leicht eine Extratour machen konnten, und wollte unbedingte Vertreter seiner Interessen. Für Azpilcuetas kirchliche Gesinnung und seine wissenschaftliche Unparteilichkeit ist das Ganze ein schönes Zeugnis. Wenn er, der keine kirchliche Würde suchte, die Anschuldigung der Feindseligkeit gegen seinen König bitter empfand und sich in einem Schreiben an den ihm befreundeten Herzog von Albuquerque gegen die auch öffentlich umlaufenden Anschuldigungen und Intrigen zu rechtfertigen suchte, so ist dies verständlich. Das beigelegte Aktenmaterial ist aufschlußreich.

3. Während die früheren Arbeiten über Azpilcueta sich größtenteils auf das gedruckte Material beschränkten, nutzen hier Olarra, der Sekretär der spanischen Akademie in Rom, und seine Gattin die reichen archivalischen Bestände der spanischen Gesandtschaft in Rom und können so neues Licht über den Charakter und die Tätigkeit Azpilcuetas verbreiten. Ein Prozeß, den er im Auftrage seines Klosters — er war seit 1523 Augustinerchorherr des Stiftes Roncesvalles in den Pyrenäen — führte, gibt nicht nur interessante Einblicke in das Benefizialwesen der Zeit mit all den Verwicklungen von Kompetenzen, Reservationen und Exspektanzen; er beleuchtet auch die Stellung Azpilcuetas zu seinem Orden. Azpilcueta, der als Priester auf Zureden des Priors und der Kanoniker in das Stift Roncesvalles eingetreten war, erhielt die Aufgabe, die finanzielle Verwaltung des Stiftes zu erneuern. Er setzte eine Dreiteilung der Einkünfte durch: für den Prior, die Kanoniker und die Armen, und unternahm es, zwei schon halb verlorene Komturen dem Orden zurückzugewinnen. Durch seine Stellung als Professor in Salamanca und Coimbra wurde er, der sich übrigens stets gewissenhaft an die übernommenen Verpflichtungen gehalten hat, vom Orden wenigstens finanziell völlig unabhängig, so daß er später sogar durch päpstliche Dispens Testierfreiheit erhielt. O. zählt im einzelnen die Schenkungen der letzten Jahre Azpilcuetas auf. Sie lassen dessen eigene Bedürfnislosigkeit und Sorge für die Armen in hellem Licht erscheinen. Im Inventar der Hinterlassenschaft ist die Bibliothek von besonderem Interesse; sie gewährt einen Einblick in das theologische und juristische Handwerkszeug eines der bedeutendsten Kanonisten jener Zeit. Ein anderes Kapitel bietet neues Material zum Prozeß des Erzbischofs Carranza von Toledo. Azpilcueta hatte 1561 dessen Verteidigung übernommen, die er bis zur Ver-

urteilung 1576 beibehielt. Er war von der persönlichen Unschuld des unglücklichen Mannes überzeugt. Das endlose Hinausziehen der Entscheidung hatte nach ihm seinen Grund auch darin daß die spanische Krone unterdessen die reichen Einkünfte des Bistums Toledo einziehen konnte und zu viele an einer Verurteilung Carranzas interessiert waren. Auch hier erscheint die unbedingte Rechtlichkeit und Überzeugungstreue Azpilcuetas in schönstem Licht. Der mitgeteilte Bericht über die letzten Tage Carranzas zeigt den Edelmut des Erzbischofs, der all seinen Anklägern gern verzeiht und nochmals feierlich seine Unschuld beteuert. Schon vorher hatte er den Papst gebeten, er möchte für seine Familiaren, die ihm im Unglück treu geblieben waren, sorgen. Gregor XIII. hat die Bitte großmütig erfüllt. Für die Bibliographie der Werke Azpilcuetas ist endlich das Verzeichnis der in den bisherigen Bibliographien fehlenden Ausgaben und die erstmalige Veröffentlichung eines Gutachtens über den Frieden von Cambrai 1570 zwischen König und Hugenotten, das sehr wahrscheinlich aus der Hand Azpilcuetas stammt, von Interesse. Das Buch mit seiner reichen Dokumentation ist ein wesentlicher Beitrag für die Biographie Navarros und die Beurteilung der Verhältnisse jener Zeit in Rom und Spanien.

Fr. Pelster S.J.